

# Art. 7 § 84 AIVG Verweisungen

AIVG - Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.01.2024

Soweit in diesem Gesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)